

- **fachliche Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion betr. Neufassung der Hundesteuersatzung 0106/2018/An**

Ausgangslage:

Die CDU-Fraktion beantragt die Änderung der Hundesteuersatzung in § 3 Abs. 2.. Die aktuelle Fassung lautet:

*"Wer einen Hund nicht länger als **einen Monat** in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern."*

Der Änderungsantrag lautet wie folgt:

*"Wer einen Hund nicht länger **als 3 Monate** in Pflege oder Verwahrung genommen hat und **damit keine gewerblichen Zwecke** verfolgt oder auf Probe oder zum Anlernen, braucht ihn nicht zu versteuern."*

I. fachliche Stellungnahme

- Die Ratsversammlung hat mit der Drucksache 0192/2018/DS (11.2018) die Hundesteuersatzung wie folgt definiert: Es werden Hunde, die in Einrichtungen von **eingetragenen Tierschutzvereinen** untergebracht sind, von der Hundesteuer befreit. Die Begründung in der Drucksache 0192/2018/DS lautete wie folgt:
"Die bisherige Formulierung der Ziffer 3, Satz 1 befreite sämtliche Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. Bei der Auslegung dieser Vorschrift, wurden bisher auch private Tierschutzeinrichtungen dazu gezählt, auch wenn diese nicht als Verein organisiert sind. Aufgrund des vorherrschenden Trends, dass immer mehr Hunde aus dem Ausland geholt werden und von privaten Einrichtungen kostenpflichtig vermittelt werden, sollen diese Einrichtungen künftig nicht mehr von der Steuer befreit werden. Insofern wird in der neugefassten Ziffer 3 zur Klarstellung von "Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen" gesprochen. Die Besteuerung von Vereinen scheidet bereits deshalb aus, weil die Hundehaltung dort nicht zur persönlichen Lebensführung erfolgt. Dies ist bei privat organisierten Einrichtungen anders."
- Mit der beantragten Satzungsänderung werden privat (nicht vereinsmäßig) organisierten Tierschutzeinrichtungen eine Steuerbefreiung gewährt. Bundesweit besteht bei den Kommunen eine Lenkungsabsicht, dass die mögliche Einführung von Hunden aus dem Ausland steuerlich nicht begünstigt werden soll.
- Bei der Aufnahme von Hunden durch Vereinsmitglieder zur Pflege in ihre Privathaushalte wurde nach rechtlicher Prüfung die Steuerpflicht bestätigt und auch durchgesetzt.
- In Neumünster ist aktuell ein Privathaushalt bekannt, der Tiere aus dem Ausland aufnimmt und gegen "Schutzgebühr" vermittelt. Die Vermittlungsbemühungen erfolgen über das Internet oder über eine örtliche Zeitung. Ein Gewerbe ist durch die im Haushalt lebenden Personen nicht angemeldet. Es werden Spendengelder angenommen. Da für die Vermittlung von Hunden kein Gewerbe angemeldet ist, ist

diese steuerrechtlich als sogenannte Liebhaberei einzustufen und damit der persönlichen Lebensführung zuzuordnen. Die persönlichen Beweggründe für eine Hundehaltung sind für die Besteuerung grundsätzlich nicht von Bedeutung.

- In Schleswig-Holstein werden die Bagatellfristen für die vorübergehende Hundehaltung überwiegend auf 1 Monat; max. 2 Monate beschränkt (Ergebnis aus 12 verschiedenen Satzungen; 11 Gemeinden: 1 Monat, eine Gemeinde: 2 Monate).

>>> Alternative Frist plus Definition Steuerpflicht:

Auch, wenn seitens der Verwaltung aktuell keine Satzungsänderung vorgesehen war, würde folgende Änderung den Zielvorstellungen der Verwaltung entsprechen:

Ergänzung des § 2 Abs. 1 um folgenden Satz 2:

"Als Halter/ in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet."

Im Ergebnis könnten hierdurch nur (Pflege)-Hunde befreit werden, die bereits in Deutschland angemeldet und versteuert werden bzw. von der Steuer offiziell befreit wurden. **Die aus dem Ausland zum Zwecke der Vermittlung eingeführten Hunde würden damit nicht unter die Befreiungsregelung fallen.**

Dafür würde die Kulanzfrist von einem Monat auf 2 Monate angehoben werden.

>>> Alternative nur bezgl. Frist:

Die jetzige Regelung in § 3 Abs. 2 HStS wird wie folgt geändert:

*"Wer einen Hund nicht länger als **zwei Monate** in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern."*

Eine Erweiterung auf 2 Monate ist grundsätzlich vertretbar, da sich dieser Zeitraum mit dem Zeitraum in § 8 deckt. Dort heißt es:

*"Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als **zwei Monate** in Neumünster aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern."*

II. zum Beratungsverfahren

- Grundlage für die Steuertatbestände und das Verwaltungshandeln sind die beschlossenen und aktuell gültigen Satzungen. Die Voraussetzungen der Besteuerung in einem aktuell diskutierten Fall sind erfüllt. Ein Steuerbescheid ist noch nicht ergangen. Dieser kann im Rahmen der Festsetzungsfrist (4 Jahre) nachgeholt werden, **so dass der Beratungsverlauf zum Antrag durch die Fachabteilung abgewartet werden kann.** Sofern eine Satzungsänderung erfolgen soll, müsste diese rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.